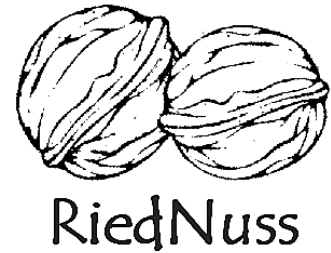


Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.10.2017



1. Allgemeines

1. Für alle von uns ausgeführten Lieferungen gelten die nachstehenden Lieferbedingungen der Lochwald-Riednuss GbR.
2. Frühere Preislisten werden mit Erscheinen neuer Preislisten ungültig. Maßgeblich ist die auf der Webseite www.riednuss.de veröffentlichte Preisliste. Die Angabe der Preise auf Druckschriften erfolgt unter Vorbehalt ihrer Übereinstimmung mit der auf der Webseite veröffentlichten Listenpreise.
3. Die Preise gelten ab Verkaufsstelle incl. Mehrwertsteuer.
4. Aufträge, bei denen keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, können gegen Rechnung ausgeführt werden.
5. Zahlungsziel ist 10 Tage ab Lieferdatum. Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge zu begleichen. Wird das vereinbarte Zahlungsziel überschritten, so werden bankübliche Zinsen berechnet.

2. Versand und Verpackung von Baumschulware und Saatgut

1. Der Versand, einschließlich Transport zur Bahn oder zum Schiff, geschieht auf Rechnung und Gefahr der Besteller.
2. Hochwertige Einwegverpackungen sind im Versandpreis enthalten und werden nicht gesondert berechnet. Mehrwegverpackungen (z. B. Gitterboxen, Baumschulpaletten) bleiben unser Eigentum und müssen auf Kosten des Käufers zurückgeführt werden.
3. Die Anlieferung per LKW kann nur über frei befahrbare Straßen erfolgen.

3. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Pflanzen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher diesem gegen den Besteller zustehenden Forderungen, bzw. bis zur Einlösung der hierfür gegebenen Wechsel und Schecks. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Pflanzen so zu lagern, einzuschlagen oder bis zur Weiterveräußerung so einzupflanzen und dabei so zu kennzeichnen, dass sie als vom Lieferanten gekommen erkennbar sind.
2. Die unter dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehenden Pflanzen werden im Falle des Einpflanzens durch den Besteller nicht wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens.
3. Vor der Erfüllung der Ansprüche des Lieferanten ist eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung unzulässig. Im Falle gleichwohl erfolgter Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt die künftige Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe der ausstehenden Forderungen des Lieferanten an den Lieferanten ab.

4. Zur Lohnveredlung gelieferte Edelreiser des Auftraggebers gehen mit Übergabe der Edelreiser in das Eigentum der Lochwald-Riednuss GbR über. Über Auswahl und Umfang der möglichen Veredlungen entscheidet der Auftragnehmer. Liegt die für die vereinbarte Anzahl von Veredlungen erforderliche Zahl an Edelreisern unterhalb der Liefermenge, werden die überzähligen Edelreiser entsorgt.

4. Gewährleistung

1. Eine Gewähr für Sortenechtheit wird nur auf ausdrückliches Verlangen übernommen. Für Sortenechtheit der Nachzucht wird keine Garantie übernommen. Bei Veredelungsunterlagen und Jungpflanzen übernimmt der Lieferant Gewähr für die Echtheit der gelieferten Sorten nur bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Tage der Lieferung.
2. Eine Gewähr für das Anwachsen wird nicht übernommen. Verlangt der Käufer jedoch ausdrücklich eine Anwuchsgarantie, so kann hierüber ein besonderer Betrag in Rechnung gestellt werden.
3. Der Austrieb der in unbelaubtem Zustand gelieferten Pflanzen im folgenden Frühjahr ist gewährleistet. Nicht austreibende Pflanzen werden kostenfrei ersetzt oder der Kaufbetrag erstattet.
4. Mängel sind schriftlich binnen einer Frist von 7 Tagen nach Empfang der Ware geltend zu machen. Mängel, die erst später erkennbar sind, müssen unverzüglich gerügt werden, sobald sie erkennbar geworden sind. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Lieferant das Recht, nach seiner Wahl eine Ersatzlieferung vorzunehmen oder auf eine Minderung oder Wandlung zu erkennen. Wird eine Ersatzlieferung nicht vorgenommen und entscheidet sich der Lieferant auch nicht für Wandlung oder Minderung, oder weist die Ersatzlieferung ihrerseits Mängel auf, so kann der Besteller seinerseits die Wandlung oder Minderung erklären.
5. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten gegeben, es sei denn, es besteht ein Schadensersatzanspruch wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.
6. Eine Garantie für den Erfolg von Lohnveredlungen besteht weder in Hinblick auf Qualität noch Umfang. Eine Begutachtung der Qualität der Edelreiser erfolgt bei Einlieferung. Die für die Lohnveredlung anfallende Grundpauschale ist mit Zahlungsziel 10 Tage ab Einlieferung der Edelreiser fällig.
7. Bei Lohnveredlung ist der Auftraggeber verpflichtet die Anzahl der bestellten Veredlungen zum Listenpreis abzunehmen oder alle Veredlungen, falls die Anzahl der erfolgreichen Veredlungen geringer ist als die bestellte Anzahl.
8. Die Sammlung und Lieferung von Schwarznüssen als Saatgut erfolgt grundsätzlich in grüner Fruchtschale. Eine Garantie auf eine unversehrte, grüne Fruchtschale bei Lieferung wird nicht gegeben. Schwarze Verfärbungen oder Beschädigungen der Fruchtschale haben keinen Einfluss auf die Verwendbarkeit als Saatgut und sind daher kein Mangel.
9. Eine Garantie auf die Keimfähigkeit von Walnüssen als Saatgute wird nicht gegeben.
10. Walnüsse als Saatgut sind kein Lebensmittel und entsprechen daher nicht den entsprechenden Qualitätsanforderungen.

5. Ersatz

1. Baumschulware: Ersatz für fehlende Sorten in ähnlichen, gleichwertigen Sorten ist gestattet, falls dies im Auftrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
2. Bei allen Baumschulpflanzen können als Ersatz für eine gewählte Güteklasse Pflanzen einer anderen Güteklasse zu dem hierfür gültigen Preis geliefert werden, falls dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

6. Maße

1. Maße sind, sofern es sich um Stammumfang, Höhe und Breite handelt, nur annähernd angegeben, kleine Abweichungen nach unten oder nach oben sind zulässig.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der Lochwald-Riednuss GbR (Biebesheim am Rhein), sofern keine besonderen Bestimmungen hierfür getroffen sind.

8. Mündliche Vereinbarungen

1. Von den vorstehenden Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen sowie sonstige Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Lochwald-Riednuss GbR

9. Schiedsgericht

1. Bei fachlichen Streitigkeiten (z. B. Pflanzenqualität, Verpackung, verspätete Lieferung) zwischen Mitgliedern des BdB entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig. Streitigkeiten rechtlicher Art (z. B. Preisvereinbarungen, Zahlungen usw.) entscheidet das ordentliche Gericht